(17)

SCHENGEN

DE

SCH 92 N 008 ACQUIS

Minister und Staatssekretäre

Brüssel, den 6. November 1992
SCH/M (92) 14

SEMDOC
Statewatch European Documentation & Monitoring Centre on justice and home affairs in the European Union

PO Box 1516, London N16 0EW, UK
tel: 0181 802 1882 (00 44 181 802 1882)
fax: 0181 880 1727 (00 44 181 880 1727)

ERKLÄRUNG DER MINISTER UND STAATSSEKRETÄRE ZU DEN KONTROLLEN AN DEN AUßENGRENZEN

Die Abschaffung der Grenzkontrollen im Schengener Binnenraum setzt wirksame Kontrollen an den Außengrenzen voraus.

Das Ziel des Schengener Übereinkommens besteht darin, einen Binnenraum zu verwirklichen, in dem unter Berücksichtigung des EG-Rechts der freie Personenverkehr gewährleistet ist, ohne daß dies eine Verminderung des Sicherheitsstandards im neuen Binnenraum zur Folge haben darf.

Daher bestätigen die Mitgliedstaaten erneut die Bedeutung der Kontrollen an den Außengrenzen des Schengener Raumes sowie die Notwendigkeit ihrer wirksamen Durchführung. Wirksame Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen sind solche, die nach Beurteilung der Sicherheitsbehörden in Abstimmung mit den Sicherheitsbehörden der anderen Schengener Vertragsparteien der jeweiligen Risiko- und Gefährdungslage angemessen begegnen können. Zu diesem Zweck ERKLÄREN die Minister und Staatssekretäre:

a) Die Kontrollen werden unter der Leitung der nationalen Behörden nach Maßgabe des nationalen Rechts und der im Durchführungsübereinkommen festgelegten einheitlichen Grundsätze von den ihr angehörenden Beamten vorgenommen.

b) Diese Kontrollen werden auf der Grundlage des gegenseitigen Vertrauens und unter Berücksichtigung der gemeinsamen Interessen unter Einsatz der von jedem Staat als notwendig erachteten gleichwertigen Mittel durchgeführt.

c) Die Unterstützung und Zusammenarbeit der Vertragsparteien kann auf folgende Weise erfolgen:

   - Schriftlicher Informationsaustausch nach Maßgabe der im Gemeinsamen Handbuch "Außengrenzen" enthaltenen Vorschriften.

   - Geeignete Schulung; die Vertragsparteien fördern die Ausbildung im Hinblick auf die gleichwertige Anwendung der Vorschriften des Gemeinsamen Handbuches. Die Schulung kann in Form gemeinsamer Kurse erfolgen.

- Gemeinsame Arbeitsbesuche mit dem Ziel, Informationen auszutauschen, um die Nutzung der für die Außengrenzkontrollen zur Verfügung stehenden Mittel zu optimieren.

d) Um zunächst die Anwendung der in der Schlußakte des Durchführungsübereinkommens enthaltenen Gemeinsamen Erklärung zu Artikel 139 zu ermöglichen, setzen die Minister und Staatssekretäre einen Ausschuß mit je einem Vertreter pro Vertragspartei ein, der unter dem Vorsitz des Vertreters der Vertragspartei tagt, der im Schengener Rahmen den Vorsitz innehat. Sie beauftragen ihn, Berichte über die Wirksamkeit der Kontrollen an den Schengener Außengrenzen zu erstellen. Diese Berichte werden der Zentralen Gruppe zur Prüfung unterbreitet und von ihr gegebenenfalls an die Minister und Staatssekretäre weitergeleitet.

Im Hinblick auf die möglichst kurzfristige Organisation dieser Arbeitsbesuche bezeichnen die Vertragsparteien so schnell wie möglich Sachverständige. Die Zentrale Gruppe wird beauftragt, das Arbeitsprogramm und die Arbeitsweise dieser Sachverständigen so schnell wie möglich festzulegen.